



# HESSISCHER LANDTAG

23. 10. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 11.09.2023**

**Auswirkungen der geplanten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Hessen  
– Teil XI**

**und**

## **Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 08.09.2023 wurde im Bundestag das Gebäudeenergiegesetz (GEG) beschlossen. Umstritten ist dieses Gesetz u. a. deshalb, weil unklar ist, welche Kosten durch dieses Gesetz im Ergebnis tatsächlich verursacht werden und welcher Effekt im Hinblick auf das angestrebte Ziel („Klimarettung“) eintreten wird. Als Kosten werden bis zu 2.500 Mrd. € angegeben, die CO<sub>2</sub>-Einsparung soll bis 2030 bei etwa 40 Mio. t liegen (entspricht etwa dem täglichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß der VR China). Unklar ist auch, wie hoch die jeweilige Förderung für die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer ausfallen wird bzw. welchen Anteil der durch das Gesetz verursachten Kosten die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer tragen müssen.

### **Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:**

Mit der vom Bundestag beschlossenen Novellierung des GEG müssen zukünftig neu eingebaute Heizungen auf Basis von mindestens 65 % erneuerbarer Energien betrieben werden. Diese Vorgabe greift im Bestand und bei Neubauten außerhalb von Neubaugebieten erst dann, wenn die Kommune einen Wärmeplan erstellt und eine Entscheidung über die Ausweisung von Wärmenetz- bzw. Wasserstoffnetzausbaugebieten getroffen hat. Der Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes sieht hierfür als Frist für die Kommunen den 30.06.2026 (Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) bzw. den 30.06.2028 (kleinere Kommunen) vor. Bereits verbaute, funktionierende Heizungen dürfen weiter betrieben werden. Erst wenn diese kaputtgehen und nicht mehr repariert werden können oder die zulässige Höchstdauer (30 Jahre) überschritten ist, greifen die Vorgaben. Der Gesetzesentwurf sieht eine Reihe von Möglichkeiten vor, mit denen die Verpflichtung erfüllt werden kann. Zum Beispiel den Anschluss an ein Wärmenetz, die Wärmepumpe, die Solarthermie-Anlage, die Stromdirektheizung oder die Nutzung von Biomasse (inkl. Holz), Biogas oder Wasserstoff. Somit besteht keine Verpflichtung zum Einbau einer Wärmepumpe (Technologieoffenheit). Im Hinblick auf den sozialverträglichen Ausgleich sind großzügige Übergangsfristen (s. o.) und Fördermöglichkeiten vorgesehen, die derzeit von der Bundesregierung weiterentwickelt werden. Auch die Landesregierung hat verschiedene Förderprogramme, die genutzt werden können. Die Wärmewende ist notwendig, um die Erwärmung der Erdatmosphäre zu begrenzen. Sie dient der Energieversorgungssicherheit durch eine stärkere Unabhängigkeit von Gas- und Ölimporten. Da erneuerbare Energien mittel- bis langfristig eine sehr viel kalkulierbarere, kostengünstigere und stabilere Wärmeversorgung gewährleisten, dient das Gesetz auch dem Verbraucher- und Mieterschutz.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat die Landesregierung Einwendungen (z. B. im Bundesrat) gegen das GEG erhoben?

Frage 2. Falls Frage 1 zutreffend: Welches waren die wesentlichen Inhalte der Einwendungen?

Frage 3. Welches Ergebnis hatten die unter Frage 2 aufgeführten Einwendungen der Landesregierung?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat die Stellungnahme (Einwendungen) des Bundesrats nicht unterstützt.

- Frage 4. Welche Gesamtkosten wird das GEG nach Einschätzung der Landesregierung in Hessen insgesamt – bzw. innerhalb eines definierten Zeitraumes (z. B. bis 2030) – verursachen?
- Frage 5. Welcher Anteil der unter Frage 4 genannten Kosten entfällt auf die jeweiligen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer?
- Frage 6. Welcher Anteil der unter Frage 4 genannten Kosten entfällt auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Land bzw. Kommunen?
- Frage 7. Welcher Anteil der unter Frage 6 genannten Kosten entfällt auf den Haushalt des Landes Hessen?
- Frage 8. Welcher Anteil der unter Frage 6 genannten Kosten entfällt auf die Haushalte der hessischen Kommunen bzw. Kreise (d. h. ohne Erstattung durch EU, Bund oder Land)?
- Frage 9. Welcher Anteil der unter Frage 6 genannten Kosten entfällt auf die Förderung von Maßnahmen nach dem GEG an die jeweiligen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer?
- Frage 10. Welcher Anteil der unter Frage 6 genannten Kosten entfällt auf den durch das GEG induzierten Ausbau der Infrastruktur (z. B. Fernwärmenetze, Stromnetze)?

Die Fragen 4 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat den Erfüllungsaufwand sowie die Einsparungen bei den Betriebskosten in ihrem Gesetzesentwurf vom 17.05.2023 betitelt (vgl. BT-Drucks. 20/6875, S. 49 ff.). Die Bundesregierung geht mittlerweile davon aus, dass sich durch das nun vom Bundestag beschlossene erst zeitlich gestaffelte Greifen der 65 %-Vorgabe der Erfüllungsaufwand des GEG gegenüber der Fassung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung deutlich reduziert.

Darüberhinausgehende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

Wiesbaden, 11. Oktober 2023

**Tarek Al-Wazir**